

Datum 25.11.2022	Aktenzeichen: AD	Verfasser: Körber
Verw.-Vorl.-Nr.: LABOE/BV/639/2022		Seite: -1-

AMT PROBSTEI für die GEMEINDE OSTSEEBAD LABOE

Vorlage an	am	Sitzungsvorlage
Werkausschuss Hafen, Tourismus und Schwimmhalle	07.12.2022	öffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Beratung und Beschlussfassung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Hafengebühren der Gemeinde Ostseebad Laboe sowie Kalkulation der Hafengebühren

Sachverhalt:

Das Thema Kalkulation der Hafengebühren beschäftigt die Gemeinde bereits seit mehreren Jahren. Zuletzt wurde (vgl. Vorlage LABOE/BV/490/2021) im Rahmen der 2. Änderungssatzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Erhebung von Hafengebühren ein seitens des Verwaltungsgerichtes festgestellter formeller Mangel rückwirkend geheilt. In der Folge nahmen alle Kläger ihre gegen die Festsetzung der Hafengebühren gerichtete Klage zurück.

Die bei Gericht anhängigen Gebührenbescheide für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Hafen bezogen sich dabei im Wesentlichen auf die Art und Weise der Gebührenkalkulation, welche Gegenstand der Beschlusslagen aus dem Jahr 2018 war. Seinerzeit wurde eine externe Beratungsfirma mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation beauftragt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die Vorlage LABOE/BV/200/2018 verwiesen.

Im Ergebnis konnte im Jahr 2021 nach Auswertung des Urteils des Verwaltungsgerichtes Schleswig festgestellt werden, dass die vorgelegte Gebührenkalkulation jedenfalls in summarischer Prüfung des Gerichtes keine Mängel aufwies.

Bei der Liegegebühr handelt es sich um eine Benutzungsgebühr im Rahmen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG). Das bedeutet, dass die sich aus § 6 ergebenden Möglichkeiten aber auch Beschränkungen einschließlich der dazu ergangenen Rechtsprechung zu beachten sind. Geschieht dies nicht, wäre die Folge, dass Gebühren in rechtswidriger Weise erhoben würden. Der Gesetzestext ist der Anlage beigelegt.

Von besonderer Bedeutung sind dabei vor allem drei Themen.

Die Kalkulation einer Gebühr hat betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu folgen. Schon dem

Wortlaut folgend handelt es sich hierbei um Grundsätze. Nicht also um betriebswirtschaftliche (rechtliche) spezifische Regelungen. Auf diesen Umstand hat schon in einer mündlichen Verhandlung das Verwaltungsgericht deutlich hingewiesen. Es gibt mithin einen Unterschied zwischen einer nach § 6 KAG zu erstellenden Kalkulation und einer nach handelsrechtlichen Regelungen zu erstellenden Gewinn- und Verlustrechnung.

Daraus folgt zunächst, dass im Gebührenrecht nicht von „Gewinn und Verlust“ gesprochen wird, sondern von „Gebührenüber- oder Gebührenunterdeckung“. Des Weiteren folgt daraus, dass ein im Wirtschaftsplan dargestellter Verlust nicht automatisch dazu führt, dass eine Gebührenunterdeckung vorliegt.

Aus diesem Grund sind daher auch von den Wirtschaftsplänen gesonderte Nachkalkulationen vorzunehmen, um eben die rechtlich für die Gebührenerhebung relevanten Über- oder Unterdeckungen festzustellen.

Von weiterer Bedeutung ist der Umstand, dass das Gebührenrecht verlangt, dass eine Überdeckung vermieden wird. Geschieht diese dennoch, so ist die Überdeckung, die naturgemäß erst nach Ablauf eines gebührenrelevanten Jahres festgestellt werden kann, den Gebührenzahlern im Rahmen einer Vorkalkulation für die nächste Periode gutzuschreiben. Auch hieraus ist erkennbar, dass zwischen der wirtschaftsrechtlichen Betrachtung in einem Wirtschaftsplan erhebliche Unterschiede zur Gebührenkalkulation bestehen.

Soweit der Satzungsgeber, wie hier für einige Fälle (z.B. Vereinsboote oder Fischer) geschehen, auf die Erhebung von Gebühren aus sozialen Gründen verzichtet, ist auf der kalkulatorischen Ebene zu sichern, dass dieser „Ausfall“ von Gebühren nicht zu Lasten der übrigen Gebührenpflichtigen geht. Gleiches gilt z.B. auch für Gebühren, die nicht beigetrieben werden können.

Dies geschieht in der Nachkalkulation dadurch, dass bei der Feststellung der Maßstabseinheiten alle Einheiten (hier: auch die m² der begünstigten Lieger) berücksichtigt werden.

Ein weiterer Umstand, der Berücksichtigung finden muss, ist der Umstand, dass der räumliche Bereich des betriebswirtschaftlichen Hafens größer ist, als der räumliche Bereich der öffentlichen Einrichtung Hafen. Dies wird vor allem an dem Beispiel Nordmole deutlich. Etwa nur ein Drittel gehören zur öffentlichen Einrichtung, die anderen zwei Drittel zum Hafen. Dies führt dazu, dass in dem Anlagennachweis sog. Abgrenzungen stattfinden. Das heißt, dass von einer Abschreibung eines Gutes die Abgrenzung dessen stattfindet, was eben nicht zur öffentlichen Einrichtung gehört.

Vorstehendes beschreibt nur einige von mehreren zu beachtenden Umständen, die seinerzeit bei Erstellung der Vorkalkulation durch die externe Firma aber eben beachtet wurden und zwischenzeitlich auch gerichtlich zumindest in der Urteilsbegründung standhielten.

Es zeigt sich aber im Kern, dass bei der Ausgangslage der in dem Wirtschaftsplan ausgewiesene betriebswirtschaftliche Verlust grundsätzlich höher sein muss, als die nach gebührenrechtlichen Maßstäben zu ermittelnde Unterdeckung der letzten Jahre.

Das Wesen einer Nachkalkulation ist zuvorderst, dass die quasi nachträgliche Ermittlung einer Über- oder Unterdeckung nach den exakt gleichen Maßstäben zu erfolgen hat. Dies gilt natürlich nicht für die Maßstabseinheiten. In einer Vorkalkulation erfolgen Schätzungen, in der Nachkalkulation geht es um tatsächliche Zahlen, aber eben nach gleichen Maßstäben wie in der dazugehörigen Vorkalkulation. So wäre es nicht möglich, den räumlichen Geltungsbereich der öffentlichen Einrichtung zu ändern oder z.B. Abschreibungssätze. Dies

wäre nur vorausschauend für eine neue Kalkulationsperiode möglich.

Ergeben sich nach diesen Grundsätzen am Ende eines Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen Kosten von den kalkulierten Kosten Über- oder Unterdeckungen ist innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen (§ 6 Abs. 2 KAG). Der Ausgleichszeitraum ist also auf drei Jahre begrenzt. Die Unterdeckung aus dem Jahre 2018 kann daher nicht mehr in die Vorkalkulation für das Jahr 2023 „mitgenommen“ werden, was aber bei dem vergleichsweise niedrigen Betrag eher nachrangig ist. Wichtig ist nicht nur, den dreijährigen Zeitraum zu beachten, sondern auch die Möglichkeit zu bedenken, innerhalb des dreijährigen Zeitraumes eine prozentuale Verteilung von Über- oder Unterdeckungen zu erwägen.

Die seitens des Eigenbetriebes mit dieser Vorlage vorgelegten Nachkalkulationen sowie die Vorkalkulation für das Jahr 2023 beachten die vorstehenden Hinweise. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht jedes sich aus den Kalkulationen ggfs. ergebende Thema in dieser Vorlage erläutert werden kann.

Hierzu erfolgen in der Sitzung ergänzende Erläuterungen. Schon jetzt kann aber darauf hingewiesen werden, dass die in der Vorkalkulation, also seinerzeit angenommenen Maßstabseinheiten (m² Schiffsfläche) offensichtlich zu hoch angesetzt waren. Waren also 11.339 m² für das Jahr 2018 ff angenommen, zeigen sich in den Nachkalkulationen relativ stabile ca. 10.700 m². Dies bedeutet zurückbetrachtend, dass die Gebühr seinerzeit zu niedrig angesetzt war und somit zur Unterdeckung beiträgt. Für die Vorkalkulation 2023 wird dieser Umstand „ausgeglichen“.

Schlussendlich wird empfohlen bei der Festsetzung der Gebühr, die im Rahmen eines Satzungsbeschlusses zu erfolgen hat, Glättungen der Beträge vor allem bei den Tageliegern vorzunehmen. Dabei geht es um die Handhabbarkeit im täglichen „Kunden“geschäft.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der WA empfiehlt der Gemeindevertretung, den Beschluss der 3. Änderungssatzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Erhebung von Hafengebühren (Hafengebührensatzung) vom 20.02.2018 mit folgenden Maßgaben:

Voß
Bürgermeister

Gesehen:

Körber
Amtdirektor

Gefertigt:

Körber
Bgm